Straftaten gegen die Umwelt

Anne Dienelt

I. Einleitung

Zwei Jahrzehnte seit Inkrafttreten des deutschen Völkerstrafgesetzbuches laden dazu ein, Anwendung und Praxis dieses Gesetzes näher zu beleuchten und Reformüberlegungen anzustellen. Dabei sollten auch Normen in den Fokus genommen werden, welche bisher keine Anwendung erfahren haben. Eine solche Norm ist das Verbot von Umweltschäden im internationalen bewaffneten Konflikt gem. § 11 Abs. 3 VStGB, welche bisher weder zu Ermittlungen geschweige denn zu Gerichtsverfahren geführt hat.[1] Die Gründe hierfür sind vielfältig und geben Anlass zu einer Betrachtung des § 11 Abs. 3 VStGB im Lichte des Römischen Statuts, des 1. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konvention (ZP I) und der ENMOD-Konvention.

Die Umwelt wird häufig als stilles Opfer von Kriegen bezeichnet,[2] mit Blick auf das Völkerstrafgesetzbuch in Anwendung und Praxis scheint sie auch ein vergessenes Opfer zu sein. *Post-Conflict Assessments* zeigen jedoch, dass die Auswirkungen der Kampfhandlungen nicht vor der Umwelt Halt machen.[3] Der aktuelle Konflikt in der Ukraine[4] verdeutlicht, dass auch

1 Ebenso wenig wurden bisher Ermittlungen oder Verfahren nach Art. 8 Abs. 2 b) iv) Römisches Statut durch die Staatsanwaltschaft des Internationalen Gerichtshofs durchgeführt, obwohl 2016 die Staatsanwaltschat des Internationalen Strafgerichtshofs eine Priorisierung von Straftaten gegen die Umwelt angekündigt hatte, vgl. ICC–OTP (2016) Policy paper on case selection and prioritisation, abrufbar unter <https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/itemsDocuments/20160915_OTP-Policy_Case-Selection_Eng.pdf>.

2 Vgl. *Hulme*, Using International Environmental Law to Enhance Biodiversity and Nature Conservation During Armed Conflict, JICJ 2022 (pre-published).

3 Vgl. DR Kongo: Post-Conflict Environmental Assessment (UNEP, 2011), abrufbar unter <https://www.unep.org/resources/assessment/dr-congo-post-conflict-environmental-assessment>; Albanien: Post-Conflict Environmental Assessment (UNEP, 2000), abrufbar unter <https://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/8615/-Post-Conflict%20Environmental%20Assessment%20-%20Albania-2001313.pdf?sequence=3&amp%3BisAllowed=>; Elfenbeinküste: Post-Conflict Environmental Assessment (UNEP, 2015), abrufbar unter <https://www.unep.org/resources/assessment/cote-divoire-post-conflict-environmental-assessment-0>; Irak: Post-conflict

https://doi.org/10.5771/9783748936442-213 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Teile der Umwelt wie Feuchtgebiete[5] oder Tiere,[6] sowie Atomkraftwerke, deren Beschädigung oder Zerstörung Umweltschäden zur Folge haben kann,[7] von den Kriegshandlungen betroffen sind. Nach dem Vietnamkrieg

Assessment, Clean-up and Reconstruction (UNEP, 2007), abrufbar unter <https://www.unep.org/resources/report/unep-iraq-post-conflict-assessment-clean-and-reconstruction>; Kosovo: Consequences for the Environment and Human Settlements (UNEP, UNEP/UN-Habitat Balkans, 1999), abrufbar unter <https://www.unep.org/resources/assessment/kosovo-conflict-consequences-environment-and-human-settlements>; Letter dated 20 December 2006 from the Permanent Representative of Belgium to the United Nations addressed to the Secretary-General; Annex: Environmental assessment mission to fire-affected territories in and around Nagorno-Karabakh region (OSCE-led Environmental Assessment Mission, 2007), abrufbar unter <https://digitallibrary.un.org/record/591894>. Die laufenden Konflikte in der Ukraine und in Syrien werden ebenfalls bereits bewertet, siehe UNEP, The Environmental Impact of the Conflict in Ukraine: A Preliminary Review (2022), abrufbar unter <https://www.unep.org/resources/report/environmental-impact-conflict-ukraine-preliminary-review>. Zusätzlich befassen sich auch Nichtregierungsorganisationen mit *post-conflict assessements*, siehe PAX, War, waste and polluted pastures - An Explorative Environmental Study of the Impact of the Conflict in north-east Syria (2021), abrufbar unter <https://paxforpeace.nl/what-we-do/publications/war-waste-and-polluted-pastures>, oder *Weir*, Environmental Mechanics: Re-imagining post-conflict environmental assistance (CEOBS, 2015), abrufbar unter <https://ceobs.org/environmental-mechanics-re-imagining-post-conflict-environmental-assistance/>.

4 Das ukrainische Umweltministerium veröffentlicht regelmäßig Berichte zu den Kriegsauswirkungen auf die Umwelt, abrufbar unter <https://t.co/8NaZ6bAq2t>. Die ukrainische Website ist häufiger nicht online abrufbar, der Twitter-Account des Ukrainischen Umweltministers *Ruslan Strilets* hält aber ebenfalls Informationen bereit, abrufbar unter <https://twitter.com/mindovkillya>.

5 Siehe COP14 Resolution XIV.20: The Ramsar Convention's response to environmental emergency in Ukraine relating to the damage of its Wetlands of International Importance (Ramsar Sites) stemming from the Russian Federation's aggression, 5.-13. November 2022, abrufbar unter <https://www.ramsar.org/sites/default/files/documents/library/xiv.20_ukraine_e.pdf>; *Mundy*, Ukraine's "hero river" helped save Kyiv. But what now for its newly restored wetlands?, The Guardian, 11. Mai 2022, abrufbar unter <https://www.theguardian.com/environment/2022/may/11/ukraine-hero-irpin-river-helped-save-kyiv-but-what-now-for-its-newly-restored-wetlands-aoe?CMP=Share_iOSApp_Other>.

6 *Kroeger*, How the war in Ukraine is killing marine mammals, BBC, 5. Januar 2023, abrufbar unter <https://www.bbc.com/future/article/20221222-how-the-war-in-ukraine-is-killing-marine-mammals>; *Uğurtaş*, Ukraine war may be causing rise in dolphin deaths, say scientists, The Guardian, 10. Mai 2022, abrufbar unter <https://www.theguardian.com/environment/2022/may/10/ukraine-war-rise-dolphin-deaths-strandings-black-sea>.

7 Siehe bspw. IAEO, Nuclear Safety, Security and Safeguards in Ukraine, 23. Februar 2023, abrufbar unter <https://www.iaea.org/sites/default/files/23/02/nuclear-safety-security-and-safeguards-in-ukraine-feb-2023.pdf>; *Dienelt*, How Are Nuclear Power

https://doi.org/10.5771/9783748936442-213 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

in den 70er Jahren einigten sich Staaten daher darauf, Angriffe, deren Auswirkungen zu „weit reichende[n], langfristige[n| und schwere[n] Schäden an der natürlichen Umwelt" führen (können), zu verbieten.[8] Basierend auf diesem Verbot im humanitären Völkerrecht wurde sodann im Römischen Statut 1998 eine ähnliche Regelung aufgenommen: Vorsätzliche und unverhältnismäßige Kriegshandlungen gegen die Umwelt in internationalen bewaffneten Konflikten wurden unter gewissen Voraussetzungen unter Strafe gestellt und stellen ein Kriegsverbrechen i.S.d. Art. 8 Abs. 2 b) iv) dar.[9] So ist es nicht verwunderlich, dass auch das deutsche Völkerstrafgesetzbuch in § 11 Abs. 3[10] eine Pönalisierung von Kriegshandlungen mit Umweltauswirkungen vorsieht.

II. Reformansätze

Nachdem die zwischenstaatliche Einigung auf das absolute Verbot von direkten Angriffen gegen die Umwelt im bewaffneten Konflikt im 1. Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen einen Erfolg in den 70er Jahren darstellte, ist die mangelnde Anwendung des § 11 Abs. 3 VStGB heute umso bedauerlicher. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Einige dieser Ursachen sind für Reformerwägungen des Völkerstrafgesetzbuchs relevant und könn-

---

Plants Protected by Law During War?, Völkerrechtsblog, 7. März 2022, abrufbar unter <https://voelkerrechtsblog.org/de/how-are-nuclear-power-plants-protected-by-law-during-war/>.

8 Art. 35 Abs. 3 ZP I: „Es ist verboten Methoden oder Mittel der Kriegführung zu verwenden, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, lang anhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen."

9 Art. 8 Abs. 2 b) iv) Römisches Statut: „andere schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche, nämlich jede der folgenden Handlungen: [...] vorsätzliches Führen eines Angriffs in der Kenntnis, dass dieser auch Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder weit reichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die eindeutig in keinem Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen."

10 § 11 Abs. 3 VStGB: „Wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt mit militärischen Mitteln einen Angriff durchführt und dabei als sicher erwartet, dass der Angriff weit reichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft."

https://doi.org/10.5771/9783748936442-213 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ten im Falle einer Überarbeitung des Völkerstrafgesetzbuchs zu einer tatsächlichen Anwendung dieser Verbotsnorm führen. Es besteht damit die Chance, die Kriegsrealität mit alltäglichen Umweltschäden – wie sie aktuell auch in der Ukraine[11] sichtbar werden – auch im Völkerstrafgesetzbuch widerzuspiegeln. Im Folgenden werden daher einzelne Reformansätze zu § 11 Abs. 3 VStGB näher ausgeführt. So stellt beispielsweise die kumulative und unbestimmte Schwelle der Schadensintensität (weit reichende, langfristige und schwere Umweltschäden) einen Grund dar, warum § 11 Abs. 3 VStGB noch nicht zur Anwendung gekommen ist (1.). Auch ist das Schutzobjekt, die *natürliche* Umwelt, nicht definiert, und es verbleibt Unklarheit, welche Aspekte hiervon umfasst sind (2.). Hinzu kommt ein Unverhältnismäßigkeitserfordernis, welches eine zusätzliche hohe Schwelle neben den Attributen der Umweltschäden setzt (3.), und als solches nicht im humanitären Völkerrecht vorgesehen ist. (Völker-)Rechtlich betrachtet sind diese Aspekte nicht zwingend, sondern könnten auf nationaler Ebene mit guten rechtlichen Argumenten verändert umgesetzt werden. Ferner nahmen in den vergangenen Jahrzehnten internationale bewaffnete Konflikte stark ab, auf diese ist der deutsche Verbotstatbestand jedoch begrenzt (4.).[12] Das Völkergewohnheitsrecht hat sich seit Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuchs 2002 weiterentwickelt und beinhaltet wohl auch ein Verbot eines Angriffs gegen die Umwelt im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt.[13] Im Zusammenhang mit dem Römischen Statut wird aktuell zudem die Aufnahme des sogenannten Ökozids als fünftes Verbrechen neben Genozid, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Aggressionsverbrechen diskutiert.[14] Der Entwurf des Ökozid-Verbrechens eines internationalen Expert*innen-Gremiums wird daher im Folgenden

11 Siehe bspw. UNEP, The toxic legacy of the Ukraine war, 22. Februar 2023, abrufbar unter <https://www.unep.org/news-and-stories/story/toxic-legacy-ukraine-war>.

12 Die Bundesanwaltschaft hat bzgl. der russischen Aggression gegen die Ukraine und dem aktuellen Konflikt bereits Strukturermittlungen aufgenommen. Diese beziehen sich aktuell primär auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorwiegend von russischer Seite, vgl. <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/generalbundesanwalt-ermittlungen-zur-ukraine-koennen-jahre-dauern>. Aufgrund der in der Ukraine bereits jetzt zu beobachtenden Umweltschäden könnte hier erstmalig § 11 Abs. 3 VStGB zumindest im Rahmen von Ermittlungen Anwendung finden.

13 Siehe UN Doc. A/77/10, Chapter 5, International Law Commission (73. Sitzung, 2022), abrufbar unter <https://legal.un.org/ilc/reports/2022/english/chp5.pdf>.

14 Vgl. *Bock*, Ökozid – ein neues völkerstrafrechtliches Kernverbrechen?, ZRP 2021, 187 f.; *Mührel*, Ökozid als fünftes Kernverbrechen im Rom-Statut: Meilenstein oder Gefahr für das Völkerstrafrecht?, Archiv des Völkerrechts 2022, 322; *Ambos*, Protec-

https://doi.org/10.5771/9783748936442-213 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

knapp dargestellt und im Hinblick auf das Völkerstrafgesetzbuch und § 11 Abs. 3 VStGB eingeordnet und bewertet (5.).

I. Definitionen der kumulativen Schadensattribute

§ 11 Abs. 3 VStGB kriminalisiert vorsätzliche Angriffe, welche sicher erwartbar „weit reichende, langfristige und schwere" Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen, und zudem auch unverhältnismäßig im Hinblick auf den bezweckten militärischen Vorteil sind. Direkte Angriffe gegen die natürliche Umwelt sind nicht notwendigerweise hiervon umfasst, es reichen (erwartbare) Kollateralschäden aus.[15] Der Wortlaut ist angelehnt an Art. 8 Abs. 2 b) iv) Römisches Statut, welcher wiederum auf Art. 35 Abs. 3 ZP I beruht. Die Wortlaute der drei Texte sind jedoch nicht identisch, jedenfalls nicht in den deutschen Übersetzungen. Während es im Englischen und Französischen gleichlautend „widespread" / „etendus" und „longterm" / „durables" heißt, variiert die Übersetzung in den deutschen Versionen in Form von „weit reichend" und „langfristig" im Völkerstrafgesetzbuch und im Römischen Statut, gegenüber „ausgedehnt" und „langanhaltend" in der deutschen Übersetzung des 1. Zusatzprotokolls. Inwieweit die abweichende Terminologie rechtlich einen Unterschied macht, kann erst nach Analyse des Wortlauts und der beinhalteten Schwelle der Schadensintensität des § 11 Abs. 3 VStGB geklärt werden.

Es besteht nämlich bereits Unklarheit bei der Verwendung der Attribute der Schadensintensität *weit reichend*, *langfristig* und *schwer*.[16] Verbotene Kriegshandlungen müssen diese drei Kriterien kumulativ erfüllen.[17] Aller-

---

ting the Environment through International Criminal Law?, EJIL! Talk v. 21. Juni 2021, abrufbar unter <https://www.ejiltalk.org/protecting-the-environment-through-international-criminal-law/>; *Pereira*, After the ICC Office of the Prosecutor's 2016 Policy Paper on Case Selection and Prioritisation: Towards an International Crime of Ecocide?, Criminal Law Forum 31 (2020), 179.

15 Vgl. *Werle/Jeßberger*, Principles of International Criminal Law, 4. Aufl. (2020), Rn. 1446.

16 Zunächst wird für die Schwelle daher der englische Wortlaut analysiert, um anschließend auf die deutsche Übersetzung einzugehen.

17 Official Records of the Diplomatic Conference on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflict, Vol. XV (1974-1977), CDDH/III/275, 358. Anderslautend ist die ENMOD Konvention, welche einen ähnlichen Wortlaut beinhaltet, aber keine kumulative Kombination vorsieht, vgl. *Werle/Jeßberger*, Principles of International Criminal Law, 4. Aufl. (2020),

https://doi.org/10.5771/9783748936442-213 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dings ist nicht geklärt, wann diese Voraussetzungen gegeben sind; es gibt jeweils keine Legaldefinition im Völkerstrafgesetzbuch.[18] Ein Blick über das deutsche Völkerstrafgesetzbuch hinaus in die Ursprungsnomen des Römischen Statuts und das 1. Zusatzprotokoll könnte bei der Begriffsklärung hilfreich sein. Chronologisch bietet es sich an, mit dem 1. Zusatzprotokoll zu beginnen, welches in den 70er Jahren verhandelt wurde und in Kraft getreten ist. In den *travaux préparatoires* zur Ursprungsnorm aus dem humanitären Völkerrecht, Art. 35 Abs. 3 ZP I, finden sich mehrere Vorschläge der verschiedenen Staatendelegationen, wie die Begriffe zu definieren sein könnten. Die Verhandlungen in der Arbeitsgruppe *Biotope*, welche mit der Ausarbeitung der Norm beauftragt war, zeigen beispielsweise, dass einige Staaten vorschlugen, mehr als zehn Jahre andauernde Umweltschäden als „longterm"[19] zu definieren, während andere Delegationen zwanzig oder dreißig Jahre als Minimum betrachteten.[20] In jedem Fall bestand unter den Delegationen ein Konsens darüber, dass „longterm" in Jahrzehnten zu messen ist.[21] In diesem Sinne waren sie sich auch einig, dass kurzfristige Schäden an der natürlichen Umwelt, die durch konventionelle Kriegshandlungen wie Artilleriebeschuss verursacht werden, nicht von Art. 35 Abs. 3 ZP I umfasst sein sollten.[22] Reguläre Kriegshandlungen mit Auswirkungen

---

Rn. 1449; *Dienelt*, Armed Conflicts and the Environment – Complementing the Laws of Armed Conflict with Human Rights Law and International Environmental Law (2022), 59 ff.

18 Vgl. *Bothe/Bruch/Diamond/Jensen*, International Law Protecting the Environment during Armed Conflict: Gaps and Opportunities, International Review of the Red Cross 92 (2010), 569, 578-579; *Schmitt*, Green War: An Assessment of the Environmental Law of International Armed Conflict, Yale Journal of International Law 22 (1997), 1, 71.

19 Aufgrund der ungeklärten Variationen in den deutschen Übersetzungen wird im Hinblick auf das 1. Zusatzprotokoll und das Römische Statut der englische Wortlaut dieser Normen wiedergegeben.

20 Official Records of the Diplomatic Conference on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflict, Vol. XV (1974-1977), CDDH/III/275/Rev.1, 269, Rn. 27.

21 Vgl. *Schmitt*, Green War: An Assessment of the Environmental Law of International Armed Conflict, Yale Journal of International Law 22 (1997), 1, 70. So auch de *Preux*, Article 35 – Basic rules, in: Sandoz et al. (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols (1987), 416, Rn. 1452.

22 Official Records of the Diplomatic Conference on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflict, Vol. XV (1974-1977), CDDH/III/275/Rev.1, 269 Rn. 27; Report of the Group "Biotope", 11. März 1975, CDDH/III/GT/35, Rn. 6, abgedruckt in *Levie*, Protection of War Victims, Band 3 (1980), 269; *de Preux*, Article 35 – Basic rules, in: Sandoz *et al.*

https://doi.org/10.5771/9783748936442-213 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

auf die Umwelt sind demnach lediglich nach den allgemeinen Regelungen und Prinzipien des humanitären Völkerrechts zu bewerten.[23] Ferner gab es keine Einigung zu den Definitionen von „severe" oder „widespread". Aus den *travaux préparatoires* zum 1. Zusatzprotokoll geht lediglich hervor, dass sich der Begriff „widespread" auf den betroffenen Umfang oder das Gebiet des potenziellen Schadens beziehen sollte.[24] Es bleibt unklar, ob damit ein Gebiet von mehreren Kilometern, eine ganze Region oder Auswirkungen über ein Gebiet hinaus in Form von grenzüberschreitenden Schäden gemeint war. Vor dem Hintergrund des Vietnamkrieges erinnerte der Vertreter der Demokratischen Republik Vietnam während der Vertragsverhandlungen an die großflächige Tötung der Zivilbevölkerung und die systematische Zerstörung von Landstrichen.[25] Er verwies ferner auf ein Beispiel, bei dem eine Fläche von 2,5 Millionen Hektar mit 90.000 Tonnen Herbizid-Chemikalien verseucht wurde.[26] Abgesehen davon ist das Ausmaß der Umweltschäden und damit die Auslegung des Begriffs „widespread" unklar.[27]

(Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols (1987), 416 f., Rn. 1454. So auch die einschlägige deutsche Zentrale Dienstvorschrift für die Streitkräfte A 2141/1, abrufbar unter <https://www.bmvg.de/resource/blob/93612/7d6909421eacad4ddc7dcdfdf58d42ca/b-02-02-10-download-handbuch-humanitaeres-voelkerrecht-in-bewaffneten-konflikten-data.pdf>.

23 Hier spielt insbesondere der Schutz der Umwelt als ziviles Objekt eine bedeutende Rolle in der Praxis, vgl. *Droege/Tougas*, The Protection of the Natural Environment in Armed Conflict – Existing Rules and Need for Further Legal Protection, Nordic Journal of International Law 82 (2013), 21, 26 f.

24 Official Records of the Diplomatic Conference on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflict, Vol. XV (1974-1977), CDDH/III/275/Rev.1, 268-269, Rn. 27.

25 Official Records of the Diplomatic Conference on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflict, Vol. XV (1974-1977), CDDH/III/SR.26, 236 Rn. 11. So auch IKRK, Guidelines on the Protection of the Natural Environment in Armed Conflict (2020), Rn. 56, abrufbar unter <https://www.icrc.org/en/document/guidelines-protection-natural-environment-armed-conflict-rules-and-recommendations-relating>.

26 Official Records of the Diplomatic Conference on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflict, Vol. XV (1974-1977), CDDH/III/SR.26, 237, Rn. 12. So auch IKRK, Guidelines on the Protection of the Natural Environment in Armed Conflict (2020), Rn. 56, abrufbar unter <https://www.icrc.org/en/document/guidelines-protection-natural-environment-armed-conflict-rules-and-recommendations-relating>.

27 IKRK, Guidelines on the Protection of the Natural Environment in Armed Conflict (2020), Rn. 59, abrufbar unter <https://www.icrc.org/en/document/guidelines-protection-natural-environment-armed-conflict-rules-and-recommendations-relating>.

https://doi.org/10.5771/9783748936442-213 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Letztlich kann festgehalten werden, dass sich die Staaten im 1. Zusatzprotokoll darauf geeinigt haben, die Schwellenwerte für „widespread", „long-term" und „severe" aufzunehmen, ohne deren Bedeutung zu klären. Art. 35 Abs. 3 ZP I beinhaltet eine dreiteilige Schadensschwelle, welche fast unmöglich zu erreichen scheint.[28] Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) als Hüter des humanitären Völkerrechts hat 2020 überarbeitete Richtlinien zum Schutz der Umwelt im bewaffneten Konflikt veröffentlicht und konnte anhand der Praxis in diesem bestimmten Bereich lediglich eine Begriffsannäherung vornehmen, ohne klare Definitionen der Attribute.[29]

Aufgrund seines sehr ähnlichen Wortlauts wird auf das sogenannte ENMOD-Übereinkommen verwiesen.[30] Es befasst sich mit der feindseligen Anwendung von Techniken zur Veränderung der Umwelt[31] und wurde zur gleichen Zeit wie das 1. Zusatzprotokoll in den 70er Jahren ausgehandelt. Auch wenn das ENMOD-Übereinkommen ähnliche Formulierungen enthält wie Art. 35 Abs. 3 und 55 Abs. 1 ZP I, unterscheidet es sich in wesentlichen Aspekten. Zum einen stehen die Schadensattribute in einem Alternativverhältnis zueinander und müssen nicht kumulativ erfüllt sein. Zum anderen gab es Konsens unter den Staaten hinsichtlich der Definitionen: In einer nicht verbindlichen Vereinbarung zu Art. I ENMOD-Übereinkommen einigten sich Staaten auf Begriffsbestimmungen,[32] betonten aber zugleich, dass diese lediglich für die Zwecke des ENMOD-Übereinkom-

28 Vgl. *Schmitt*, Green War: An Assessment of the Environmental Law of International Armed Conflict, Yale Journal of International Law 22 (1997), 1, 71. So auch *Fleck*, Scope of Application of International Humanitarian Law, in; Fleck (Hrsg.), The Handbook of International Humanitarian Law, 4. Aufl. (2021), Abschnitt 10.01, Rn. 3.

29 Vgl. IKRK, Guidelines on the Protection of the Natural Environment in Armed Conflict (2020), Rn. 50-72, abrufbar unter <https://www.icrc.org/en/document/guidelines-protection-natural-environment-armed-conflict-rules-and-recommendations-relating>.

30 Der ENMOD-Konvention sind lediglich 78 Staaten beigetreten, im Gegensatz zu 174 Vertragsstaaten des 1. Zusatzprotokolls. Ein solcher Verweis im Hinblick auf die Auslegung der Schadensschwelle ist bspw. bei *Ambos* (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court: A Commentary, Art. 8 (2) (b) (iv), Rn. 253 zu finden.

31 Art. I (1) ENMOD-Konvention.

32 „Weiträumig" wird als „ein Gebiet in der Größenordnung von mehreren hundert Quadratkilometern" verstanden; „lang anhaltend" sollte sich auf Schäden beziehen, die sich über Monate, vielleicht sogar eine ganze Saison erstrecken; und „schwerwiegend" wird als „eine schwerwiegende oder erhebliche Störung oder Schädigung des menschlichen Lebens, der natürlichen und wirtschaftlichen Ressourcen oder anderer Sachwerte" verstanden, vgl. Report of the Conference of the Committee on Disarmament, Vol. 1 (1976), UN Doc A/31/27[Vol.I] 91.

https://doi.org/10.5771/9783748936442-213 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

mens gelten und sich nicht auf die Auslegung identischer oder vergleichbarer Begriffe in anderen Verträgen erstreckten.[33] Ferner unterscheidet sich die ENMOD-Konvention vom 1. Zusatzprotokoll in Bezug auf den Anwendungsbereich: Als Teil des Rüstungskontrollrechts regelt das ENMOD-Übereinkommen die Nutzung der Umwelt als Waffe.[34] Der Anwendungsbereich unterscheidet sich auch in Bezug auf die zeitliche Anwendbarkeit: Das ENMOD-Übereinkommen ist auch in Friedenszeiten anwendbar, solange die Waffe in „feindlicher Absicht" eingesetzt wird.[35] Im Ergebnis führt die ENMOD-Konvention damit also nicht zu einer Klarstellung des Art. 35 Abs. 3 ZP I.

Die undefinierte Schadensschwelle des Art. 35 Abs. 3 ZP I wurde trotzdem wortgleich (zumindest in den authentischen Sprachen gem. Art. 102 ZP I) in das Römische Statut übernommen. Entsprechend der Dokumentation in den dazugehörigen *travaux préparatoires* zum Römischen Statut scheint es keine Diskussion zur Übernahme des unklaren Wortlauts des Art. 35 Abs. 3 ZP I gegeben zu haben. Alle damals diskutierten Optionen des heutigen Art. 8 Abs. 2 b) iv) Römisches Statut beinhalten die gleiche unkritische Wortlautübernahme aus dem 1. Zusatzprotokoll.[36]

---

33 Siehe Report of the Conference of the Committee on Disarmament, Vol. 1 (1976), UN Doc A/31/27[Vol.I] 91. In ähnlicher Weise wiesen mehrere Delegationen, die an der Ausarbeitung des 1. Zusatzprotokolls beteiligt waren, darauf hin, dass die Definitionen der Begriffe im 1. Zusatzprotokoll ebenfalls nicht die gleiche Bedeutung hätten wie die im ENMOD-Übereinkommen verwendeten Begriffe, vgl. z.B. die Erklärungen Argentiniens und Ägyptens zur Abstimmung zu Art. 33 des Entwurfs des 1. Zusatzprotokolls, Official Records of the Diplomatic Conference on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflict, Vol. VI (1974-1977), CDDH/SR.39, 113-114. Ähnlich, jedoch ohne ausdrückliche Bezugnahme auf das ENMOD-Übereinkommen, vgl. die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Abstimmung zu Art. 33 des Entwurfs von 1. Zusatzprotokolls, *ibid*, 115.

34 Vgl. Präambel, para 3 ENMOD-Konvention. Siehe auch *Vöneky*, Limiting the Misuse of the Environment during Peacetime and War – The ENMOD Convention, Freiburger Informationspapiere zum Völkerrecht und Öffentlichen Recht 2020, 1, 7.

35 Unter Verweis auf eine systematische Auslegung von Art. III Abs. 1 („für friedliche Zwecke") und Art. I Abs. 1 („militärische oder sonstige feindliche Nutzung"), die zu einer Anwendung des Übereinkommens außerhalb des *ius in bello* führen würde, siehe *Vöneky*, Limiting the Misuse of the Environment during Peacetime and War – The ENMOD Convention, Freiburger Informationspapiere zum Völkerrecht und Öffentlichen Recht 2020, 1, 13-14.

36 Vgl. Preparatory Committee on the Establishment of an International Criminal Court, 16 March-3 April 1998, Report of the Inter-Sessional Meeting from 19 to 30 January in Zutphen, Netherlands, UN Doc. A/AC.249/1998/L.13 v. 4. Februar 1998.

https://doi.org/10.5771/9783748936442-213 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die heutige zwischenstaatliche Diskussion zu Art. 35 Abs. 3 ZP I, welche insbesondere im Kontext der *Prinzipien zum Umweltschutz im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten*[37] der VN-Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss der VN-Generalversammlung (Rechtsausschuss) geführt wird, beinhaltet auch den Ruf nach Definitionen der Schwellenattribute.[38] Mangels zwischenstaatlichen Konsens auf internationaler Ebene ist mit einer solchen Definition aber nicht zu rechnen. Trotz der Möglichkeit, bei Vertragsunterzeichnung oder auch später sogenannte Auslegungserklärungen (*interpretative declarations*) einseitig abzugeben, ist dies bezüglich der Schwellenattribute des Art. 35 Abs. 3 ZP I bisher nicht durch einzelne Staaten erfolgt.[39]

So verbleibt auf nationaler Ebene in den individuellen Rechtsordnungen die Option, einzelstaatlich Definitionen vorzunehmen. Diese Option könnte der deutsche Gesetzgeber wählen und damit unter Berücksichtigung der international geführten Diskussion zumindest im deutschen Kontext Klarheit schaffen.[40]

Die deutschen Übersetzungen, welche jeweils über sogenannte Zustimmungsgesetze in die nationale Rechtsordnung eingeführt wurden,[41] beinhalten wie eingangs beschrieben unterschiedliche Wortlaute: Während die Ursprungsnorm, Art. 35 Abs. 3 ZP I, mit „ausgedehnten" und „langanhaltenden" Umweltschäden ins Deutsche übersetzt wurde, verlangt § 11 Abs. 3 VStGB „weit reichende" und „langfristige" Umweltschäden. § 11 Abs. 3 VStGB folgt damit der deutschsprachigen Übersetzung des Römi-

37 Siehe die finalen von der VN-Generalversammlung zur Kenntnis genommenen Prinzipien inkl. Kommentierung in Resolution 77/104 v. 7. Dezember 2022, abrufbar unter <https://legal.un.org/ilc/guide/8_7.shtml#fout>.

38 Siehe eine sehr hilfreiche Zusammenfassung der unterschiedlichen Positionen zu *Draft Principle* 13 (nach der ersten Lesung) der von der VN-Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Prinzipen zu Umweltschutz im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, abrufbar unter <https://ceobs.org/state-positions-on-the-ilcs-draft-per ac-principles-after-first-reading/>. Die gesamten Entstehungsschritte, inkl. der nun angenommen Kommentare zu den Prinzipien, ist abrufbar unter <https://legal.un.or g/ilc/guide/8_7.shtml#fout>.

39 Einige Atommächte haben lediglich eine Erklärung bzgl. der Nicht-Anwendung der Norm auf Atomwaffen abgegeben, abrufbar unter <https://ihl-databases.icrc.org/en/i hl-treaties/api-1977/state-parties>.

40 Diese Möglichkeit besteht über sogenannte Zentrale Dienstvorschriften für die Streitkräfte, eine Konkretisierung könnte aber auch für das Strafrecht im Völkerstrafgesetzbuch und den dazugehörigen Gesetzesmaterialien erfolgen.

41 Vgl. Dürig/Herzog/Scholz-*Nettesheim*, Grundgesetz, 99. EL (September 2022), Art. 59 Rn. 70-77.

https://doi.org/10.5771/9783748936442-213 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

schen Statuts.[42] Die Gründe für diese sprachliche Abweichung sind nicht bekannt.[43] Eine sprachliche Präzisierung scheint jedoch nicht durch die Wortlautänderung vorgenommen worden zu sein; die strafrechtliche Terminologie ist ebenso unbestimmt wie jene des humanitären Völkerrechts.[44] Eine Auslegung unter Berücksichtigung des rechtlichen Kontexts misst dem unterschiedlichen Wortlaut keine große Bedeutung bei; die jeweiligen Ursprungsnormen mit ihren authentischen Sprachen im humanitären Völkerrecht und im Völkerstrafrecht basieren auf einer einheitlichen Terminologie.[45]

Ein Tätigwerden des deutschen Gesetzgebers in Form von Definitionen der Schwellenattribute „weit reichend, langfristig und schwer" könnte Abhilfe schaffen. Die Regelungen des humanitären Völkerrechts und damit auch des 1. Zusatzprotokolls wurden für die deutschen Streitkräfte in der sogenannten Zentralen Dienstvorschriften A 2141/1[46] vom Bundesverteidigungsministerium umgesetzt. Das Bundesverteidigungsministerium hat im Abschnitt zum Schutz der Umwelt basierend auf dem Genfer Recht und Völkergewohnheitsrecht für die deutschen Soldatinnen und Soldaten zusammengefasst,[47] dass der Schutz der Umwelt für die deutschen Streitkräfte nur über übliche Gefechtsfeldschäden erheblich hinausgehende Schäden der natürlichen Umwelt umfasst.[48] Diese Präzisierung könnte auch den deutschen Strafgesetzgeber bei einer Reformierung des § 11 Abs. 3 VStGB leiten. Die kumulative Schadensschwelle könnte in diesem Zuge zudem genauer im Lichte von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen definiert werden, wie es auch im Rahmen der VN-Völkerrechtskommission disku-

42 Der englische Wortlaut des Art. 8 Abs. 2 b) iv) Römischen Statuts ist identisch mit dem englischen Wortlaut des Art. 35 Abs. 3 ZP I.

43 Vgl. MK-*Dörmann*, StGB, 4. Auflage (2022), § 11 Abs. 3 VStGB Rn. 172, 301.

44 Vgl. MK-*Dörmann*, StGB, 4. Auflage (2022), § 11 Abs. 3 VStGB Rn. 173.

45 Vgl. Art. 33(1) WVRK.

46 Abrufbar unter <https://www.bmvg.de/resource/blob/93612/7d6909421eacad4ddc7dcdfdf58d42ca/b-02-02-10-download-handbuch-humanitaeres-voelkerrecht-in-bewaffneten-konflikten-data.pdf>.

47 BMVG: „Die Zentrale Dienstvorschrift A-2141/1 dient den Soldatinnen und Soldaten sowie den zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in allen Führungsebenen der Bundeswehr als Handbuch für das in bewaffneten Konflikten anzuwendende Humanitäre Völkerrecht. Es beschreibt das Recht des bewaffneten Konflikts, wie es sich aus Sicht des Verteidigungsministeriums darstellt." Abrufbar unter <https://www.bmvg.de/de/themen/friedenssicherung/handbuch-humanitaeres-voelkerrecht-in-bewaffneten-konflikten-93608>.

48 Siehe die Zentralen Dienstvorschriften A2141/1, Rn. 435.

https://doi.org/10.5771/9783748936442-213 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tiert wurde, mangels Konsens unter den Kommissionsmitgliedern aber lediglich in die entsprechenden Kommentierungen und nicht in die Prinzipien Eingang gefunden hat.[49] Ein solcher Ansatz wird ebenfalls in den 2020 Richtlinien des IKRK angedeutet.[50] Konsequenterweise könnte dem sodann eine deutsche Auslegungserklärung bezüglich Art. 35 Abs. 3 ZP I folgen, auch wenn humanitäres Völkerrecht und Völkerstrafrecht grundsätzlich als zwei getrennte Völkerrechtsgebiete zu verstehen sind.[51]

2. Schutzgut „natürliche Umwelt"

In diesem Zusammenhang könnte ferner auch das Schutzgut des § 11 Abs. 3 VStGB, die *natürliche* Umwelt, genauer bestimmt werden. Dieses ist weder im humanitären Völkerrecht[52] noch im Römischen Statut definiert.[53] Während die VN-Völkerrechtskommission 2022 von einer Definition abgesehen hat,[54] werden derzeit in der Literatur Versuche unternommen, unter anderem das Schutzgut unter Bezugnahme auf andere Völkerrechtsgebiete, beispielsweise Umweltvölkerrecht und Menschenrechtsschutz, genauer zu bestimmen.[55] Diese Definitionsversuche sind jedoch immer in Bezug auf die einschlägigen vertraglichen Verpflichtungen einzelner Staaten zusammen mit Völkergewohnheitsrecht zu sehen, so dass Pauschalaussagen nicht

49 Vgl. Prinzip 13, Rn. 9, Report of the International Law Commission Seventy-third session, 18. April – 3. Juni und 4. Juli – 5. August 2022, UN Doc A/77/10 v. 7. August 2022.

50 Siehe IKRK, Guidelines on the Protection of the Natural Environment in Armed Conflict (2020), Rn. 54, 58, 70-80, abrufbar unter <https://www.icrc.org/en/document/guidelines-protection-natural-environment-armed-conflict-rules-and-recommendations-relating>.

51 Siehe ILC, Fragmentation of international law: difficulties arising from the diversification and expansion of international law: Report of the Study Group of the International Law Commission (2006), Rn. 15, 104, 128-129, abrufbar unter <https://legal.un.org/ilc/documentation/english/a_cn4_l682.pdf>.

52 Ein Definitionsversuch ist zu finden in *Dienelt*, Armed Conflicts and the Environment – Complementing the Laws of Armed Conflict with Human Rights Law and International Environmental Law (2022), 282 ff.

53 Vgl. MK-*Dörmann*, StGB, 4. Auflage (2022), § 11 Abs. 3 VStGB Rn. 169.

54 Vgl. die 2022 durch die VN-Völkerrechtskommission angenommen Prinzipien, 'Report of the International Law Commission Seventy-third session, 18. April – 3. Juni und 4. Juli – 5. August 2022, UN Doc A/77/10 v. 7. August 2022.

55 Vgl. *Dienelt*, Armed Conflicts and the Environment – Complementing the Laws of Armed Conflict with Human Rights Law and International Environmental Law (2022), Kapitel 5.4.

https://doi.org/10.5771/9783748936442-213 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

möglich sind. Für die Bundesrepublik wäre es denkbar, das Schutzgut *natürliche Umwelt* im Lichte von bestehenden umweltvölkerrechtlichen vertraglichen Verpflichtungen, welche im bewaffneten Konflikt fortgelten,[56] zu definieren. Einschlägig sind hier konkret die Biodiversitätskonvention, die Ramsar Konvention zum Schutz von Feuchtgebieten, das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten freilebenden Tieren und Pflanzen und auch die Welterbekonvention. Diese beinhalten jeweils Legaldefinitionen der Schutzgüter,[57] welche aufgrund ihrer Fortgeltung im bewaffneten Konflikt[58] das Schutzgut des § 11 Abs. 3 VStGB näher (und nicht abschließend) konkretisieren. Durch diesen Ansatz ist zumindest eine Annäherung an ein konkretes Schutzgut basierend auf den Definitionen der einzelnen fortgeltenden Konventionen möglich. Ein solcher rechtlicher Kontext könnte zumindest in den Gesetzgebungsmaterialien Erwähnung finden, um später im Rahmen der Gesetzesanwendung eine Richtung vorzugeben.

3. Unverhältnismäßigkeitsschwelle senken?

§ 11 Abs. 3 VStGB beinhaltet neben der Schadensattribute auch eine Unverhältnismäßigkeitsschwelle. Nicht jeder Angriff, der die Schadensintensität erfüllt, stellt ein Kriegsverbrechen i.S.d. Art. 8 Abs. 2 b) iv) Römisches Statut dar, sondern nur solche, die auch zudem „eindeutig außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen." Damit werden die Voraussetzungen erneut erhöht und mit der bisher noch nie erreichten Schadensintensität kombiniert. Im Ergebnis bleibt die Norm durch beide kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen unanwendbar.

---

56 Siehe bspw. Art. 22 Biodiversitätskonvention oder die Praxis der Vertragsorgane zur Ramsar Konvention oder des Welterbekomitees. Vgl. *Dienelt,* Armed Conflicts and the Environment – Complementing the Laws of Armed Conflict with Human Rights Law and International Environmental Law (2022), 282 ff.

57 Vgl. zur Definition von Biodiversität siehe Art. 2 Abs. 1 CBD; frei lebende Tiere und Pflanzen sind in Art. 1 CITES definiert, Feuchtgebiete in Art. 1 Abs. 1 Ramsar Konvention und Naturerbe in Art. 1 iVm Art. 2 Welterbekonvention.

58 Vgl. *Dienelt*, Armed Conflicts and the Environment – Complementing the Laws of Armed Conflict with Human Rights Law and International Environmental Law (2022), 282 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748936442-213 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Ursprungsnorm aus dem humanitären Völkerrecht, Art. 35 Abs. 3 ZP I, sieht eine solche Unverhältnismäßigkeitsschwelle nicht vor. Vielmehr ist der Schutz des Art. 35 Abs. 3 ZP I absolut zu verstehen:[59] Das Verbot von direkten Angriffen gegen die natürliche Umwelt kann nicht durch die Prinzipien des humanitären Völkerrechts, also beispielsweise durch die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit oder der militärischen Notwendigkeit, eingeschränkt werden.[60] Eine direkte kriegerische Angriffshandlung, welche eine weit verbreitete, langfristige und schwerwiegende Schädigung der natürlichen Umwelt verursacht oder verursachen könnte, kann damit nie völkerrechtsmäßig sein. Unterhalb der Schwelle des Art. 35 Abs. 3 ZP I besteht jedoch kein gesonderter Schutz der natürlichen Umwelt und die Prinzipien des humanitären Völkerrechts nebst Genfer Konventionen und Zusatzprotokolle greifen. An dieser Stelle ist dann der Schutz der natürlichen Umwelt als ziviles Objekt einschlägig, welcher in der Praxis eine größere Relevanz genießt als Art. 35 Abs. 3 ZP I.[61]

Das Erfordernis der Unverhältnismäßigkeitsschwelle entstammt dem Römischen Statut, welches diese Tatbestandsvoraussetzung auch bei anderen Verbotstatbeständen verlangt.[62] Im Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 11 Abs. 3 VStGB bleibt diese zusätzliche Schwelle fragwürdig, da mit *weit verbreiteten*, *langfristigen* und *schwerwiegenden* Umweltschäden bereits eine bisher nicht erreichte Schwelle Eingang in die Verbotsnorm gefunden hat.[63] Sollte die Schadensintensität im Rahmen von Reformbestrebungen nun niedrigschwelliger definiert werden, so wäre weiterhin eine restriktive

59 Vgl. IKRK, Guidelines on the Protection of the Natural Environment in Armed Conflict (2020), Rn. 59, abrufbar unter <https://www.icrc.org/en/document/guidelines-protection-natural-environment-armed-conflict-rules-and-recommendations-relating>.

60 Zu der Frage, ob Art. 35 und 55 ZP II insoweit *lex specialis* zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind, siehe *Bothe/Bruch/Diamond/Jensen*, International Law Protecting the Environment during Armed Conflict: Gaps and Opportunities, International Review of the Red Cross 92 (2010), 569, 578. Siehe auch *Fleck*, Scope of Application of International Humanitarian Law, in: Fleck (Hrsg.), The Handbook of International Humanitarian Law, 4. Aufl. (2021), Abschnitt 10.01, Rn. 3; *Desgagné*, The Prevention of Environmental Damage in Time of Armed Conflict: Proportionality and Precautionary Measures, Yearbook of International Humanitarian Law 3 (2000), 109, 111; *Schmitt*, Green War: An Assessment of the Environmental Law of International Armed Conflict, Yale Journal of International Law 22 (1997), 1, 99.

61 Siehe MK-*Dörmann*, StGB, 4. Auflage (2022), § 11 Abs. 3 VStGB Rn. 170.

62 Siehe Art. 8 Abs. 2 b) iv) Römisches Statut.

63 So wohl auch MK-*Dörmann*, StGB, 4. Auflage (2022), § 11 Abs. 3 VStGB Rn. 174.

https://doi.org/10.5771/9783748936442-213 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Anwendung aufgrund der Unverhältnismäßigkeitsvoraussetzung die Konsequenz.

4. Erweiterung auf nichtinternationale bewaffnete Konflikte

§ 11 Abs. 3 VStGB ist auf Straftaten im Zusammenhang mit *internationalen* bewaffneten Konflikten begrenzt; Umweltverbrechen in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten werden nicht kriminalisiert, im Gegensatz zu allen anderen Tatbeständen des § 11 VStGB. Im Lichte des 1. Zusatzprotokolls ist dies nicht verwunderlich, schließlich ist es auf internationale bewaffnete Konflikte begrenzt. Eine vergleichbare Norm für nichtinternationale Konflikte gibt es weder in den Genfer Konventionen noch im 2. Zusatzprotokoll. Seit Verabschiedung der Zusatzprotokolle in den 70er Jahren haben sich Staatenpraxis und *opinio iuris* jedoch weiterentwickelt. 2015 stellte das IKRK in seiner Studie zum humanitären Völkergewohnheitsrecht bereits fest, dass die Regelung des Art. 35 Abs. 3 ZP I „wohl" auch im nichtinternational bewaffneten Konflikt Anwendung findet.[64] Im Rahmen der über zehnjährigen Arbeit der VN-Völkerrechtskommission zu der Thematik wurden verschiedene Berichte von den zwei Sonderberichterstatterinnen der Kommission erarbeitet,[65] ergänzt durch Eingaben und Kommentierungen der Staaten.[66] Im Lichte dieser Dokumente und insbesondere auch der Beiträge von Staaten[67] ist es heute gut vertretbar, den Umweltschutz des Art. 35 Abs. 3 ZP I auch auf nichtinternationale bewaffnete Konflikt auszuweiten, wie es auch die VN-Völkerrechtskommission in

64 Regel 45: „State practice establishes this rule as a norm of customary international law applicable in international, and arguably also in non-international, armed conflicts.", abrufbar unter <https://ihl-databases.icrc.org/en/customary-ihl/v1/rule43>; die IKRK Studie existiert in älterer Printversion: *Henckaerts/Doswald-Beck* (Hrsg.), Customary International Humanitarian Law (2005), Band I (rules) und Band II (practice).

65 Insgesamt gibt es sechs Berichte der Sonderberichterstatterinnen, welche neben konkreten Vorschlägen für Prinzipien auch rechtliche Begründungen beinhalten, abrufbar unter <https://legal.un.org/ilc/guide/8_7.shtml#sgreps>.

66 Die Kommentare der Staaten sind gesondert auf der Website der VN-Völkerrechtskommission unter „Comments by Governments" abrufbar, siehe <https://legal.un.org/ilc/guide/8_7.shtml#sgreps>.

67 Abrufbar unter <https://legal.un.org/ilc/guide/8_7.shtml#sgreps>. Eine gute und vollständige Übersicht der Staatenpositionen ist abrufbar unter <https://ceobs.org/state-positions-on-the-ilcs-draft-perac-principles-after-first-reading/#7>.

https://doi.org/10.5771/9783748936442-213 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der finalen Version der Prinzipien vorgenommen hat.[68] Eine entsprechende Ausweitung des § 11 Abs. 3 VStGB wäre also rechtlich gut vertretbar und würde den aktuellen *status quo* des Völkergewohnheitsrechts wiedergeben.

5. Aufnahme des Verbrechens des Ökozids?

In den letzten Jahren wurde vermehrt – auch im Kontext des Römisches Statuts – über das Verbrechen des sogenannten Ökozids diskutiert.[69] Hierunter wird allgemein eine Handlung verstanden, die zu einer massiven Schädigung und Zerstörung von Ökosystemen führt, und damit schwere Schäden an der Natur verursacht, die weit reichend oder langfristig sind.[70] 2021 hat ein unabhängiges, nicht-staatliches Gremium mit Expertinnen und Experten (im Folgenden das internationale Gremium) auf Initiative der *Stop Ecocide Foundation* (mitbegründet von der verstorbenen *Polly Higgins*) eine Legaldefinition inklusive Kommentar mit dem Ziel ausgearbeitet, das Römische Statut um das Verbrechen des Ökozids in einem Art. 8*ter* neben dem Verbrechen des Genozids, Kriegsverbrechen, dem Aggressionsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu ergänzen.[71] Interessant ist an dieser Ausarbeitung und der aktuellen Diskussion, dass ein Ökozid nicht zwingend mit einem bewaffneten Konflikt einhergehen muss.[72] Dieser Vorschlag geht damit in dieser Hinsicht über die Regelung des Art. 8 Abs. 2 b) iv) Römisches Statut zu Kriegsverbrechen

68 Die USA sind diesbezüglich als *persistent objector* einzuordnen, vgl. IKRK Studie, Regel 45, abrufbar unter <https://ihl-databases.icrc.org/en/customary-ihl/v1/rule45>.

69 Alle Informationen zum Gremium sind abrufbar unter <https://www.stopecocide.earth/>.

70 Vgl. Vorschlag eines Art. 8*ter* Abs. 1, abrufbar unter <https://static1.squarespace.com/static/5ca2608ab914493c64ef1f6d/t/60d7479cf8e7e5461534dd07/1624721314430/SE+Foundation+Commentary+and+core+text+revised+%281%29.pdf>: „For the purpose of this Statute, "ecocide" means unlawful or wanton acts committed with knowledge that there is a substantial likelihood of severe and either widespread or long-term damage to the environment being caused by those acts." Im Sinne einer konsequenten Übersetzung hat die Autorin hier die Wortwahl der strafrechtlichen deutschen Gesetzestexte übernommen.

71 Text und Kommentar des Gremiums sind abrufbar unter <https://static1.squarespace.com/static/5ca2608ab914493c64ef1f6d/t/60d7479cf8e7e5461534dd07/1624721314430/SE+Foundation+Commentary+and+core+text+revised+%281%29.pdf>.

72 Vgl. Kommentar zu Art. 8*ter* Abschnitt C, abrufbar unter <https://static1.squarespace.com/static/5ca2608ab914493c64ef1f6d/t/60d7479cf8e7e5461534dd07/1624721314430/SE+Foundation+Commentary+and+core+text+revised+%281%29.pdf>.

https://doi.org/10.5771/9783748936442-213 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

hinaus. In Anbetracht dessen ist der Wortlaut des Definitionsvorschlags etwas verwunderlich, welcher an Art. 35 Abs. 3 ZP I und Art. 8 Abs. 2 b) iv) Römisches Statut anknüpft, und damit zumindest zunächst einen Zusammenhang zum bewaffneten Konflikt herstellt. Fraglich ist auch, ob die Übernahme von (bisher) ungeklärten Attributen wie *schwer*, *weit reichend* und *langfristig* förderlich sein wird. Die Mitglieder des internationalen Gremiums – im Gegensatz zu Staaten – konnten sich zwar auf Definitionen der Attribute einigen,[73] inwieweit Staaten diese Vorschläge unterstützen werden, bleibt allerdings dahingestellt. So wird laut internationalem Gremium unter *schwer* ein Schaden verstanden, der zu sehr ernsten nachteiligen Veränderungen, Störungen oder Beeinträchtigungen von Umweltbestandteilen führt, einschließlich schwerwiegender Auswirkungen auf menschliches Leben oder natürliche, kulturelle oder wirtschaftliche Ressourcen. *Weit reichend* wird als ein Schaden definiert, der über ein begrenztes geografisches Gebiet hinausgeht, Staatsgrenzen überschreitet oder ein ganzes Ökosystem oder eine ganze Art oder eine große Anzahl von Menschen betrifft. Ein irreversibler Schaden, oder ein solcher, der nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch natürliche Wiederherstellung behoben werden kann, erfüllt das Kriterium *langfristig*. Auch das Schutzobjekt *Umwelt* wird definiert: Die Erde, ihre Biosphäre, Kryosphäre, Lithosphäre, Hydrosphäre und Atmosphäre sowie der Weltraum werden darunter verstanden. Einige der Definitionen beinhalten Terminologie, welche selbst einer Klärung bedarf und normative Elemente mit einbezieht (bspw. *ernste* nachteilige Veränderung, *große* Anzahl von Menschen, *angemessener* Zeitraum), so dass fraglich ist, ob diese Definitionen in der Praxis besser genutzt werden können als die bestehenden Definitionsansätze zu Art. 35 Abs. 3 ZP I bzw. zu Art. 8 Abs. 2 b) iv) Römisches Statut.

Im Hinblick auf die Verbindung der Attribute wurde eine hybride Variante von den internationalen Expertinnen und Experten gewählt. So soll der Umweltschaden *schwer* und entweder *weit reichend* oder *langfristig* sein; es wurde sich also gegen eine kumulative Schadensschwelle (vgl. Art. 8 Abs. 2 b) iv) Römisches Statut und Art. 35 Abs. 3 ZP I) entschieden. Eine hervorgehobene Bedeutung hat damit die Schwere des Schadens, wobei dieser zudem entweder weit reichend *oder* langfristig sein muss. Die örtliche und zeitliche Dimension ist damit nicht gleichbedeutend mit der allgemeinen

73 Vgl. Kommentar zu Art. 8*ter* Abschnitt C, abrufbar unter <https://static1.squarespace.com/static/5ca2608ab914493c64eflf6d/t/60d7479cf8e7e5461534dd07/1624721314430/SE+Foundation+Commentary+and+core+text+revised+%281%29.pdf>.

https://doi.org/10.5771/9783748936442-213 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Schwere des Schadens. Dies ist ein gangbarer Kompromiss zwischen alternativen und kumulativen Ansätzen, mit einer nachvollziehbaren Betonung der Schwere des Schadens.[74] Ob Staaten diesem Ansatz folgen werden, ist jedoch nicht gesetzt.

Neu im Hinblick auf die Tatbestandsvoraussetzungen im Vergleich zu Art. 8 Abs. 2 b) iv) Römisches Statut sind auch die Konditionen *unlawful*, *wanton acts* und *committed with knowledge of*. Während sich *unlawful* auf nationales Recht bezieht, dies dem Römischen Statut nicht vertraut ist und damit ein international einheitliches Verbrechen wohl eher nicht bestehen kann,[75] ist *wantonly* dem Römischen Statut vertraut.[76] Allerdings bezieht sich das internationale Gremium in dem Ökozid-Entwurf nicht auf das übliche strafrechtliche Verständnis von *wantonly*, sondern möchte mit *wanton acts* eine neue subjektiv-proportionale Willkürschwelle einführen, deren praktische Anwendbarkeit bezweifelt wird.[77] Das Merkmal „committed with the knowledge of" weicht von Art. 30 Abs. 2 b) Römisches Statut ab und beinhaltet vielmehr eine mit *dolus eventualis* vergleichbare Leichtfertigkeitsschwelle.[78] Neben der Herausforderung auf internationaler Ebene, unter Staaten einen Konsens bezüglich der Ergänzung des Römischen Statuts um das Verbrechen des Ökozids zu finden, beinhaltet der Ökozid-Entwurf damit auch mehrere technische Herausforderungen, die einer Realisierung im Weg stehen könnten.

Neben den Diskussionen zum Römischen Statut gibt es mittlerweile in nationalen Strafgesetzbüchern von elf Staaten das Verbrechen des Öko-

74 Teilweise ist ein Abweichen von einem kumulativen Ansatz auch schon in sogenannten nationalen *military manuals* zur Umsetzung des Genfer Rechts zu finden, siehe bspw. Südafrika, Schweiz, Ukraine, abrufbar unter <https://ihl-databases.icrc.org/en/customary-ihl/v2/rule45>.

75 Vgl. *Mühre*l, Ökozid als fünftes Kernverbrechen im Rom-Statut Meilenstein oder Gefahr für das Völkerstrafrecht?, Archiv des Völkerrechts 2022, 8.

76 Vgl. Art. 8 Abs. 2 b) iv) Römisches Statut.

77 Siehe *Ambos*, Protecting the Environment through International Criminal Law?, EJIL:Talk!, 29. Juni 2021, abrufbar unter <https://www.ejiltalk.org/protecting-the-environment-through-international-criminal-law/>; *Heller*, Skeptical Thoughts on the Proposed Crime of "Ecocide" (That Isn't), Opinio Juris, 23. Juni 2021, abrufbar unter <https://opiniojuris.org/2021/06/23/skeptical-thoughts-on-the-proposed-crime-of-ecocide-that-isnt/>; *Heller*, The Crime of Ecocide in Action, Opinio Juris, 28. Juni 2021, abrufbar unter <http://opiniojuris.org/2021/06/28/the-crime-of-ecocide-in-action/>.

78 Siehe *Ambos*, Protecting the Environment through International Criminal Law?, EJIL:Talk!, 29. Juni 2021, abrufbar unter <https://www.ejiltalk.org/protecting-the-environment-through-international-criminal-law/>.

https://doi.org/10.5771/9783748936442-213 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zids.[79] Auch ohne eine Ergänzung des Römischen Statuts könnte eine Reform des deutschen Völkerstrafgesetzbuchs die Aufnahme eines Ökozid-Verbrechens zur Folge haben. Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen aber, dass dies nicht unbedingt zu einer vermehrten Anwendung der Norm führen muss. So ist beispielsweise im Falle der Ukraine und der russischen Aggression seit Februar 2022 bekannt, dass lediglich in zehn Fällen Ermittlungen wegen Ökozid aufgenommen wurden[80] und Unsicherheit bei der Anwendung des Ökozid-Verbrechens und vor allem auch dessen Abgrenzung zu anderen Straftatbeständen besteht.[81] In Frankreich wurde 2021 der Ökozid-Straftatbestand aufgenommen und beinhaltet die vorsätzliche allgemeine Verschmutzung der physischen und biologischen Umwelt einerseits und das vorsätzliche Ablagern von Abfällen andererseits.[82] Auch Belgien plant die Pönalisierung des Ökozids auf nationaler Ebene, es weicht aber in vielen Punkten von dem Ökozid-Entwurf des internationalen Gremiums ab.[83] Diese Ausgestaltungen der nationalen Ökozid-Tatbestände sind in sich unterschiedlich; sie unterscheiden sich zudem auch von dem Vorschlag des internationalen Gremiums.[84] Dies zeigt die Freiheit der nationalen Gesetzgeber bei der Aufnahme eines Ökozid-Tatbestands auf. In der Logik

79 Vgl. bspw. Art. 441 des ukrainischen Strafgesetzbuchs, oder Art. L. 231-3 des französischen Umweltgesetzes. Andere Länder mit Ökozid-Straftaten in nationalen Gesetzen sind Georgien, Armenien, Weißrussland, Kasachstan, Kirgisistan, Moldawien, Russland, Tadschikistan, Vietnam und bald auch Belgien, siehe Pressemitteilung der belgischen Umweltministerin v. 5. November 2022, abrufbar unter <https://khattabi.belgium.be/fr/crime-ecocide>. Siehe auch eine Einordnung der belgischen Initiative, *Heller*, Belgium Set to Criminalise Ecocide (Kinda Sorta), Opinio Juris, 8. November 2022, abrufbar unter <http://opiniojuris.org/2022/11/08/belgium-set-to-criminalise-ecocide-kinda-sorta/>.

80 Siehe Prosecutors open 10 cases against Russia's 'ecocide' in Ukraine, Kyiv Independent, 6. November 2022, abrufbar unter <https://kyivindependent.com/news-feed/ukraine-prosecutes-10-cases-against-russias-ecocide-in-ukraine>.

81 Vgl. Art. 438 des ukrainischen Strafgesetzbuchs, welcher Verstöße gegen die Regeln der Kriegsführung ahndet und damit auch Art. 35 Abs. 3 ZP I umfasst.

82 Siehe Art. L. 231-3 des französischen Umweltgesetzes: „Die in Artikel L. 231-1 vorgesehene Straftat stellt einen Ökozid dar, wenn die Handlungen vorsätzlich begangen werden," sowie „Die in Artikel L. 231-2 vorgesehenen Straftaten, die vorsätzlich begangen werden, stellen ebenfalls einen Ökozid dar, wenn sie zu einer schweren und dauerhaften Schädigung der Gesundheit, der Flora, der Fauna oder der Qualität der Luft, des Bodens oder des Wassers führen." (Übersetzung durch Autorin).

83 Siehe Pressemitteilung der belgischen Umweltministerin v. 5. November 2022, abrufbar unter <https://khattabi.belgium.be/fr/crime-ecocide>.

84 Vgl. bspw. *Heller*, Belgium Set to Criminalise Ecocide (Kinda Sorta), Opinio Juris, 8. November 2022, abrufbar unter <http://opiniojuris.org/2022/11/08/belgium-set-to-criminalise-ecocide-kinda-sorta/>.

https://doi.org/10.5771/9783748936442-213 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

des deutschen Völkerstrafgesetzbuchs wäre es durchaus vertretbar, im Völkerstrafgesetzbuch Art. 8 Abs. 2 b) iv) Römisches Statut bzw. Art. 35 Abs. 3 ZP I lediglich zu konkretisieren und andere Umweltverbrechen im Strafgesetzbuch zu regeln. Aktuell werden unter Umweltstrafrecht beispielsweise die Regelungen des 29. Abschnitts des Strafgesetzbuchs (Straftaten gegen die Umwelt nach §§ 324 ff. StGB) sowie §§ 27-27c Chemikaliengesetz, § 69 Pflanzenschutzgesetz sowie §§ 71-71a Bundesnaturschutzgesetz verstanden.

III. Fazit

Reformüberlegungen zum Umwelt-Straftatbestand des § 11 Abs. 3 VStGB könnten verschiedene Ansätze verfolgen, welche jeweils zu einer Anwendung der Norm in der Praxis führen könnten. Völkerrechtlich betrachtet ist die aktuelle Fassung des § 11 Abs. 3 VStGB eher konservativ einzuordnen. Zumindest eine Ausweitung auf den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt könnte mit wenig Aufwand und guten rechtlichen Argumenten bei einer Reform des Völkerstrafgesetzbuchs umgesetzt werden. Andere Vorschläge, beispielsweise die Konkretisierung der Schadensintensität durch umweltvölkerrechtliche Verträge, wären eher fortschrittlich; rechtlich wäre aber auch eine solche Reform gut begründ- und vertretbar und hätte zudem eine wegweisende Funktion für andere Staaten.

Der Schutz der Umwelt im bewaffneten Konflikt inklusive der Kriminalisierung durch das Völkerstrafgesetzbuch (bzw. das Römische Statut) erfolgt jedoch nicht nur über die explizit die Umwelt adressierende Normen. Praktisch bedeutsamer ist der Schutz der Umwelt als ziviles Objekt und als Eigentum, welche ebenfalls vom Völkerstrafrecht umfasst sind. Ernstgemeinter Umweltschutz durch Völkerstrafrecht sollte diese Synergien nutzen und das Bewusstsein der Strafverfolgungsbehörden auch auf die mehrschichtige Ausgestaltung des Umweltschutzes lenken. Gesetzesänderungen könnten dies in den Gesetzgebungsmaterialien und insbesondere in den Gesetzesbegründungen berücksichtigen und hervorheben, so dass bei einer späteren Anwendung und Auslegung der Normen Interpretationshilfen zur Verfügung stehen.

Leider beinhalten die Reformansätze des Bundesjustizministeriums aktuell nicht den § 11 Abs. 3 VStGB. Damit ist die Umwelt nicht nur ein stilles, sondern im deutschen Kontext offenbar auch ein vergessenes Opfer von Angriffen und Kriegen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die aktuelle Diskussion zum Ökozid verwunderlich – oder auch erwartbar, wenn der

https://doi.org/10.5771/9783748936442-213 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

deutsche Gesetzgeber durch das Außerachtlassen des § 11 Abs. 3 VStGB keinerlei Anlass für eine Diskussion des Ökozids geben möchte.

https://doi.org/10.5771/9783748936442-213 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748936442-213 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY